

ENTWURF



RA Philipp Heinz * Grolmanstr. 39 * 10623 Berlin

Bundesnetzagentur
Referat 801
Postfach 8001
53105 Bonn

per beA/EGVP
zudem per Email: vorhaben2@bnetza.de

Philipp Heinz
Rechtsanwalt

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0
FAX: 030/28 00 95 15
FUNK: 0163/744 34 69

Zweigstelle Werder
Michaelisstraße 6
14542 Werder (Havel)

TEL: 03327/488 001

kanzlei@philipp-heinz.de
www.philipp-heinz.de

Dienstag, 6. August 2024
PH/

Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultramet) (Vorhaben 2 BBPlG) Abschnitt D1 (Punkt Koblenz — Punkt Marxheim)

Hier: Einwendungen und Stellungnahme Planfeststellungsverfahren

Unser Zeichen: H22-005 Eppstein, Stadt

Sehr geehrter Herr Mälchers,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir in o.g. Sache die Stadt Eppstein, ihrerseits vertreten durch den Magistrat, Rathaus I, Hauptstraße 99, 65817 Eppstein. Eine Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

Hiermit erheben wir namens und in Vollmacht der Mandantschaft in dem Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg (Ultramet) (Vorhaben 2 BBPlG), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz — Punkt Marxheim)“ Einwendungen und geben eine Stellungnahme als TÖB ab. Die Planung ist jedenfalls in der derzeit ausgelegten Fassung nicht hinreichend sowie fehlerhaft und daher insgesamt abzulehnen.

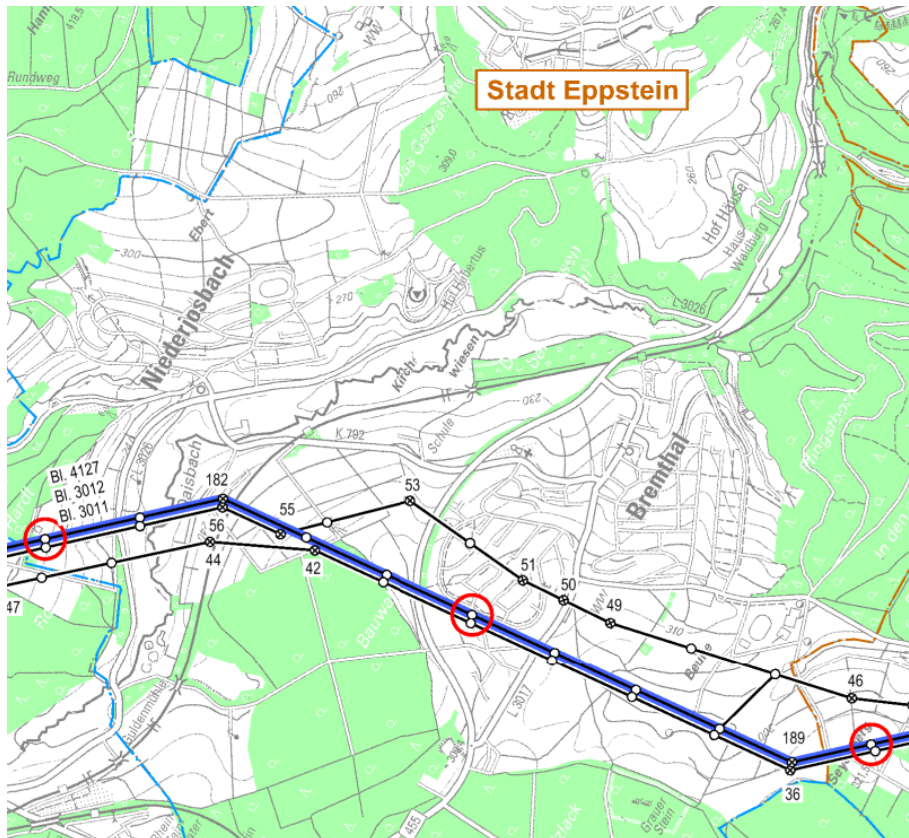
Die folgenden Ausführungen stellen jeweils Einwendungen dar, denn die Stadt Eppstein ist u.a. in ihrer Planungshoheit und als Grundstückseigentümerin betroffen. Gleichzeitig handelt es sich jeweils um ihre Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange - auch wenn im Folgenden verallgemeinert von Einwendungen die Rede ist.

I. Betroffenheit der Stadt Eppstein & grundlegende Einwendungen

Das Vorhaben quert das Stadtgebiet der Burgstadt Eppstein. Diese bietet hohe Lebens-, Aufenthalts- und Wohnqualität in grüner Umgebung bei sehr guter Erreichbarkeit der Metropolregion

Frankfurt/Main. Die Erhaltung und Fortentwicklung der dieser Qualitäten stellt daher ein hochrangiges städtebauliches Ziel im Sinne insb. des § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1, 2., 3., 4., 5., 7. und 14. BauGB dar.

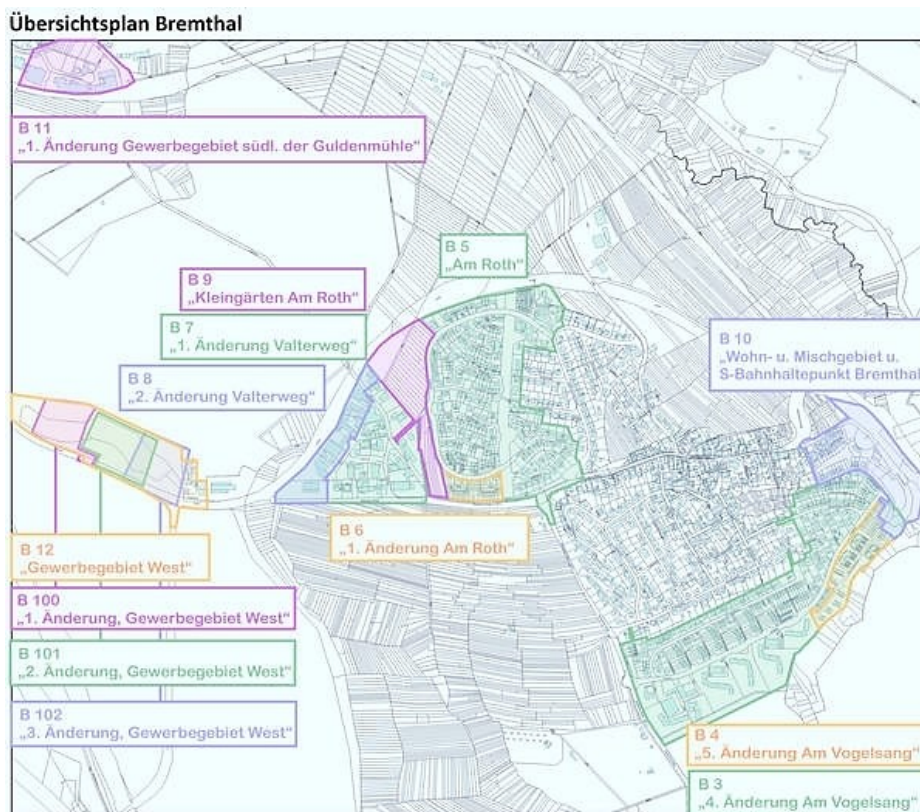
Das Vorhaben verläuft zwischen den Masten Nr. 180 und 189 durch das Stadtgebiet, wovon insb. die Stadtteile Niederjosbach und Bremthal betroffen sind. Näheres zeigt folgender Ausschnitt des Übersichtsplans, Blatt 6:



Die Masten erreichen lt. Register 4.1.1 der Unterlagen im Stadtgebiet Höhen zwischen 50 und knapp 70 m über Erdoberkante (EOK). Innerhalb des Stadtgebiets sollen die Tragmasten Nr. 180 (+ 10 m auf 62,89 m EOK) und 185 (+ 7,5 m auf 69,77 m EOK) erhöht und verstärkt werden. Beim Mast Nr. 185 soll zudem das Fundament verstärkt werden.

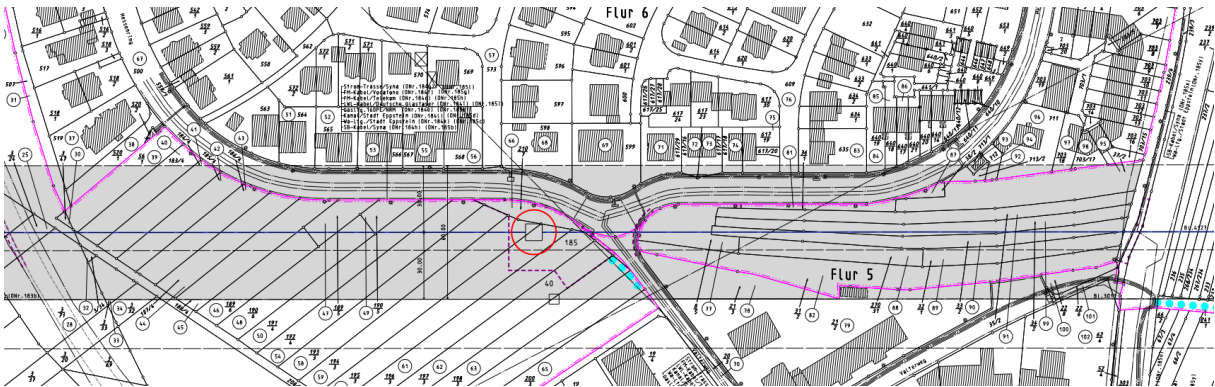
Der Mast Nr. 185 wäre demnach nach Umsetzung der Planung der höchste im Raum im Raum Eppstein und darüber hinaus. Seine Höhe entspricht derjenigen eines mehr als 20-stöckigen Hochhauses. Geplant sind dort 3 Traversen mit einer Gesamtbreite von bis zu 18,50 m Breite.

Folgende Grafik gibt einen Überblick über die planungsrechtliche Situation im Stadtteil Bremthal (vgl. auch <https://www.eppstein.de/de/rathaus-politik/verwaltung/bauen/bauen-und-planen/#accordion-1-0>):



Das Vorhaben überspannt den Bebauungsplan „Kleingärten Am Roth“, oben als B 9 bezeichnet. Innerhalb dieses Plans befindet sich der zu ändernde Mast Nr. 185. Aus Sicht der Stadt Eppstein greift das Vorhaben in den vorg. Bebauungsplan ein und verunmöglicht, jedenfalls aber verkompliziert seine Umsetzung weiter. Denn Kleingärten sind heute nicht mehr reine Erzeugungsgärten, sondern dienen auch der Freizeit, Erholung und Entspannung. Diese ist unmittelbar unter mehreren Höchstspannungsfreileitungen nur schwerlich umsetzbar. Jede weitere Kapazitätserhöhung und jedes weitere Leitungssystem führt zu einer Erhöhung der Emissions- und Immissionsbelastungen und damit zu einer Verschlechterung des Wohnumfeldes, zu dem auch eine angemessene Naherholung und Freizeitgestaltung gehören. Auch die - wohl aus Gründen des Immissionsschutzes - notwendige bzw. als notwendig behauptete Erhöhung des Mastes Nr. 185 auf fast 70 m führt zu einer Verschlechterung des Wohnumfeldes, einer erdrückenden Wirkung und zu einem Eingriff in die Planungs- und Gestaltungshoheit der Stadt Eppstein. Zudem soll der Mast 185 in einem Bereich geändert werden, der im o.g. B-Plan als (notwendiger) Parkplatz für die Kleingartenanlagen festgesetzt ist.

Östlich der Leitungstrasse greift das Vorhaben in die im Bebauungsplan „Am Roth“ (oben als B 5, samt 1. Änderung B 6 bezeichnet) festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete ein. Das erfolgt indirekt durch die bereits oben beschriebene Verschlechterung des Wohnumfeldes als auch direkt. Wie dem Schutzstreifen im Plan Reg_6_1_37_Lagepl_oE_Bl_4127_Bremthal_Bl1046_2A.pdf zu entnehmen ist, nimmt der geplante Schutzstreifen mindestens 20 Wohngrundstücke teilweise in Anspruch:



Dem Planauszug ist auch zu entnehmen, dass der Schutzstreifen nicht „nur“ Gartenflächen in Anspruch nimmt, sondern häufig bis fast unmittelbar an die Wohnhäuser heranreicht. Das ist aus Sicht der Stadt Eppstein indiskutabel. Allgemeine Wohngebiete dienen dem Wohnen und nicht gewerblichen Nutzungen, wie es der Betrieb einer Höchstspannungstrasse eine darstellt. Aus Sicht der Umwelt- und Gesundheitsvorsorge, des Eigentumsschutzes und im Hinblick auf die Planungs- und Gestaltungshoheit, die - wie oben dargelegt, § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauGB) - u.a. gerade auch dazu dient, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen und zu erhalten, wozu ein gutes Wohnumfeld mit hoher Aufenthaltsqualität erforderlich ist, ist eine derartige Planung nachdrücklich abzulehnen. Sie verschlechtert die bestehende Situation deutlich und perpetuiert sie für voraussichtlich mindestens 100 Jahre. Sie ist daher nicht zukunftsfähig. Das alles gilt um so mehr, als dass es kleinräumige Varianten gibt, die umgesetzt werden könnten, ohne an dem Vorhaben (Kapazität, etc.) als solches etwas zu ändern bzw. die Energie- wende, deren Notwendigkeit die Stadt Eppstein nicht Frage stellt, zu gefährden oder auch nur zu verlangsamen. Näheres zu den Varianten tragen wir in einem eigenen Abschnitt vor.

Folgende Fotos aus dem Bereich des Hessenrings, Blickrichtung Süden auf den Maststandort Nr. 185 (Quelle: google Streetview 2023), zeigen die bestehende Situation dieses Teils des o.g. Wohngebiets. Das gegenständliche Vorhaben will den hier zu sehenden Mast Nr. 185 nochmals um 7,5 Meter (entspricht etwa 2,5 Stockwerken bei Gebäuden) auf fast 70 Meter EOK erhöhen:



Westlich der Leitungstrasse betrifft das Vorhaben in den noch unter der Gemeinde Bremthal aufgestellten, nunmehr oben als „B 7 1. Änderung Valterweg“ bezeichneten Bebauungsplan. Hier ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen. In den dortigen Gebäuden und auf den Freiflächen halten sich täglich Personen über viele Stunden auf.

Das neue Vorhaben verstärkt die Doppelbelastungen (insb. EMF-Emissionen, Lärm, ggf. Schadstoffentstehungen, Wohnumfeld) aus zwei parallel verlaufenden Freileitungstrassen nochmals und dauerhaft. Das gilt es nach dem planerischen Verständnis der Stadt Eppstein

grundsätzlich zu vermeiden, insb. dann, wenn es wie hier technisch umsetzbare Varianten gibt, die andernorts nicht zu vergleichbaren Belastungen führen; vgl. unten.

Ähnliches gilt für den Stadtteil Niederjosbach. Dort reichen im Bereich des Mastes Nr. 182 die Leitungsseile und der Schutzstreifen bis auf wenige Meter insb. an die Wohnnutzungen im Bereich der Straße „In d. Reiterhohl“ heran:



Hierbei handelt es sich um ein zwar nicht mittels eines B-Plans ausgewiesenes, aber tatsächlich bestehendes (also faktisches) Wohngebiet. Die obigen Ausführungen zu den betroffenen Allgemeinen Wohngebieten in Bremthal gelten entsprechend. Auch hier ist die Belastung des Wohnumfeldes planerisch möglichst zu minimieren. Auch hier ist es möglich, den Abstand zu vergrößern, was die Vorhabenträgerin aber bisher verweigert, vgl. unten.

Die Stadt Eppstein ist zudem umfangreich als Grundeigentümerin betroffen; und zwar nicht „nur“ mit Wegegrundstücken, sondern u.a. auch mit Gebäude- und Freiflächen, landwirtschaftlichen Flächen und Wald. Welches Eigentum der Stadt in Anspruch genommen werden soll, ergibt sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Rechtserwerbsverzeichnis. Auf den einfachgesetzlichen Eigentumsschutz kann sich die Stadt berufen. Angesichts dessen, dass die Stadt die Planung in der derzeitigen Fassung ablehnt, widerspricht sie der Inanspruchnahme ihres Eigentums.

II. Immissionsbelastungen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kommt es nicht darauf an, ob die Stadt Eppstein später in einem ggf. anstehenden gerichtlichen Verfahren Immissionsbelastungen geltend machen kann; letzteres ist angesichts der Betroffenheit eigener Gebäudeflächen im Übrigen nicht ausgeschlossen.

Die Darstellung der Belastungen durch elektromagnetische Felder (EMF) im Register 9 ist - jedenfalls für einen Laien - kaum nachvollziehbar. Über eine Vielzahl von Plänen und einem fast 160 Seiten umfassenden Bericht muss man als Betroffener versuchen sich zu erschließen, welcher der untersuchten Fälle der eigentlich relevante ist - und dann versuchen, die eigene Situation einen Immissionsort zuzuordnen. Letztere sind in den beiden Unterregistern 9.3.1 und

9.3.2 auch noch völlig unterschiedlich. Jedenfalls teilweise (z.B. im Bereich Mast 182, Niederjosbach) weichen Immissionsorte und Minimierungsorte deutlich von einander ab und nur letztere bilden Wohnnutzungen ab. Zu den Minimierungsorten finden sich aber keine konkreten Aussagen in der Untersuchung, sondern nur die allgemeine Behauptung, dass sich diese Immissionsorten zuordnen ließen. Welchen bleibt unklar. Aufgabe der Planfeststellungsunterlagen und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist die, dass alle Betroffenen klar erkennen können müssen, welche Belastungen sie zu erwarten haben. Und zwar als Laien und mit vertretbarem Aufwand. Diese Anforderungen verfehlen die Unterlagen, insb. diejenigen des Registers 9. Es fehlt häufig eine Zuordnung / einfachen Zuordnenbarkeit der betroffenen Wohngrundstücke zu konkreten Belastungswerten, beispielsweise durch eine Tabelle, die Minimierungsorte mit Adressdaten oder Flurstücksbezeichnungen verknüpft und sodann konkrete Angaben zu den jeweils maximal zu erwartenden Belastungen macht. Aus Sicht der Stadt ist die betreffende Unterlage grundlegend zu überarbeiten und sodann erneut auszulegen.

Tatsächliche Nachweisrechnungen finden sich lediglich für 10 Flurstücke in den Unterlagen (Register 9.2). Von diesen Flurstücken liegt kein einziges im Stadtgebiet Eppstein. Die dortigen Angaben sind daher für die Stadt nicht nachvollziehbar.

Die Tabelle 19 im Immissionsbericht betrifft den sog. Umschaltbetrieb. Für Niederjosbach gibt es trotz der unmittelbaren Annäherung zwischen dem Vorhaben und Wohngrundstücken keinen einzigen Immissionsort in Fach 9.3.2. Immissionsort 227 befindet sich in Niedernhausen, Immissionsort 228 in Bremthal. Auch das verdeutlicht die zuvor erhobenen Rügen. Wie sollen dort Betroffene die sie betreffende Belastung abschätzen und nachvollziehen können? Im Bereich Bremthal befinden sich die Immissionsorte 228 bis 250 des Registers 9.3.2. Innerhalb des Stadtgebiets fällt die Belastung beim Umschaltbetrieb (Tabelle 19) für das elektrische Feld beim Immissionsort 228 (nördlicher Bereich Bremthal) mit einer Auslastung von 40 % des Grenzwertes am höchsten aus. Allerdings liegt die Auslastung beim Immissionsort 227 (jenseits Niederjosbach) sogar bei 90 %. Beim magnetischen Feld werden innerhalb des Stadtgebietes Grenzwertausschöpfungen bis zu 22 % (Immissionsort 243, Gewerbegebiet; Wohngebiete bis zu 21 %, Immissionsort 228) prognostiziert.

Wie oben dargelegt, versetzen die ausliegenden Unterlagen die Stadt nicht in die Möglichkeit, diese Werte nachzuprüfen. Im Hinblick auf die EMF-Grenzwerte der 26. BImSchV kann die Stadt nur darauf aufmerksam machen, dass diese im Hinblick auf den Vorsorgegrundsatz nicht völlig unumstritten sind. Dennoch ist selbst eine Grenzwertausnutzung von bis zu 40 % im Stadtgebiet als sehr erheblich für den Abwägungsprozess und auch aus städtebaulicher Sicht anzusehen. Wie eingangs dargelegt, ist die Stadt Eppstein städtebaulich dafür verantwortlich, *dauerhaft* für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sorgen. Sie hält daher diese Grenzwertausnutzungen für bedenklich und zu hoch, zumal es schonende Varianten gibt. Das BVerwG hat mit Urteil vom 17.12.2013 (Az. 4 A 1.13; „Krefeld I“) unter Rn. 38 entschieden, Hervorhebungen diesseits:

*Denn bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an **jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern**, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten (Beschlüsse vom 22. Juli 2010 a.a.O. Rn. 35 und vom 26. September 2013 - BVerwG 4 VR 1.13 - NuR 2013, 800 Rn. 59).*

Dem wird die Planung nicht gerecht. Zudem ist sie städtebaulich relevant. Zu befürchten ist dauerhaft eine deutliche Verschlechterung des Wohnumfeldes, der städtebaulichen Qualität

und damit ein sog. „Trading Down“ Effekt insb. der betroffenen Wohngebiete. Damit setzen sich die Unterlagen nicht auseinander, sondern verweisen lediglich auf die sog. Vorbelastung. Letzteres verkennt, dass die Planung die örtliche Situation perpetuiert und verschlechtert, vgl. dazu im Einzelnen oben.

Auch im Hinblick auf den Lärm fehlt es an nachvollziehbaren Aussagen innerhalb des Stadtgebiets Eppstein. Aus dem Anhang 1 des Lärmimmissionsgutachtens (Register 10) lässt sich entnehmen, dass es im Stadtgebiet Eppstein keinen einzigen untersuchten Immissionsort gibt - trotz der massiven Annäherung und teilweisen Überspannung von ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebieten und eines nur etwa 70 m entfernt liegenden Gewerbegebietes (Bereich Bremthal). Soweit sich die Unterlagen und/oder eine eventuelle Planfeststellung darauf beziehen sollten, dass nach aktueller Rechtslage die Lärmbelastungen von Höchstspannungsfreileitungen per se als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm (mit dementsprechend extrem hohen Lärmgrenzen) einzustufen sind, so hat die Stadt Eppstein Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Einstufung, zumal es im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und den Städtebau auf die mögliche tatsächliche Lärmgesamtbelastung ankommt, und nicht auf ein Quasi-Wegdefinieren erheblicher Belastungen als beliebig häufig mögliche „seltene Ereignisse“.

In Allgemeinen Wohngebieten gilt nach Nr. 6.1 TA Lärm nachts an sich eine Grenze von 40 dB(A) für gewerblichen Lärm. Die Tabelle 6 auf S. 41 der Lärmuntersuchung zeigt, dass der Wert von 40 dB(A) nachts an 7 der 10 untersuchten Immissionsorte alleine durch die Zusatzbelastung des Vorhabens überschritten wird, teils deutlich. An den weiteren 3 Immissionsorten wird der Wert von 40 dB(A) nachts angeblich punktgenau erreicht. Angesichts dessen hält die Stadt Eppstein eine konkrete Lärmprognose auch für ihr Stadtgebiet für erforderlich. Es fehlt an hinreichenden Abwägungsgrundlagen und an einer hinreichenden Erkennbarkeit der zu erwartenden Belastungen.

III. Variantenprüfungen

Nach dem unter I. und II. Herausgearbeiteten ist für die Stadt Eppstein die Prüfung schonender Varianten von zentraler Bedeutung. Hierfür setzt sie sich seit Jahren ein, nachdrücklich bereits im Rahmen der Bundesfachplanung. Die Bundesfachplanungsentscheidung vom 16.05.2022 hält zur Variantenprüfung Eppstein 1 auf S. 341 ff. fest, Hervorhebungen diesseits:

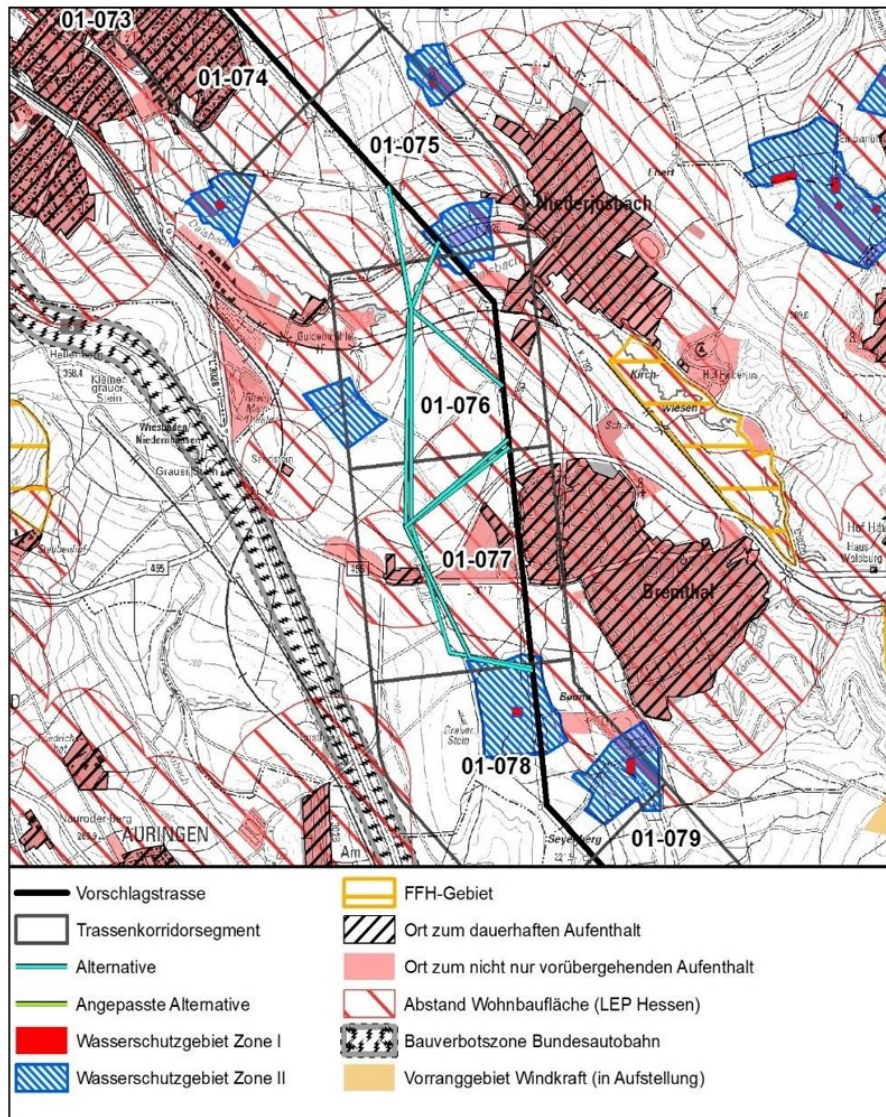
*Soweit auch Vorschläge für alternative Trassenverläufe im festgelegten Trassenkorridor in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht wurden, bedurfte es auf der Ebene der Bundesfachplanung eines Alternativenvergleichs dagegen nicht. Dies gilt für die folgenden Vorschläge, welche von der Vorhabenträgerin **erst in der Planfeststellung zu untersuchen sind**:*

[...]

*Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden für die Trassenkorridorsegmente 01-075 bis 01-078 mehrere, innerhalb des Trassenkorridors liegende, alternative Trassenverläufe eingereicht, welche von der Vorhabenträgerin zum alternativen Trassenverlauf **Eppstein 1** zusammengefasst worden sind. Dabei haben zwei in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Eppstein beschriebene Vorschläge Eingang gefunden. Des Weiteren wurden die beiden alternativen Trassenverläufe Eppstein 3.1 und 3.2 – zu denen keine*

Einwendungszuordnung vorliegt – berücksichtigt. Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte konsolidierte Vorschlag ist hinreichend bestimmt. Der alternative Trassenverlauf dient der westlichen Umgehung von Eppstein-Bremthal und Niederjosbach in Hessen.

Die Varianten „Eppstein 1“, die lt. dem o.g. Zitat aus der Bundesfachplanungsentscheidung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen sind und im Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 19 NABEG, Kapitel 13.2.2.12-15, zunächst aufgeführt waren, lassen sich aus folgender Grafik der Variantenuntersuchung der Bundesfachplanung entnehmen:



Für den Bereich Niederjosbach geht es demnach um eine kleinräumige Verschiebung in westliche Richtung. Für Bremthal geht es um eine Verschiebung um ca. 400 m in westliche Richtung, jenseits der dortigen Bundesstraßen-Trasse. Da die Varianten innerhalb des Korridors der Bundesfachplanung lagen, erfolgte diesbezüglich die Verweisung in das Planfeststellungsverfahren.

Im Nachgang zur Bundesfachplanungsentscheidung trat am 29.07.2022 der § 18 Abs. 3b) NABEG in Kraft, welcher die Prüfung von Varianten, die mehr als 200 Meter von einer bestehenden Trasse abweichen, in der Regel ausschließen. Die - immer zur dezidierten Prüfung zugesagte - Prüfung einer kleinräumigen Umgehung der Wohngebiete in Bremthal führt zu einem

Abstand von ca. 400 m zur Bestandstrasse. Die Vorhabenträgerin hätte angesichts ihrer Zusagen, die Entlastung von Bremthal in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Bundesfachplanung in der Planfeststellung ernsthaft zu prüfen, insoweit einen Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Abs. 3b) NABEG stellen können. Mit Schreiben vom 24.08.2022 teilte die Vorhabenträgerin der BNetzA ohne jedwede Begründung mit, *keinen* Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Abs. 3b) NABEG zu stellen. Auf ein entsprechendes Anhörungsschreiben der BNetzA vom 02.09.2022 hat die Stadt Eppstein am 30.09.2022 mit einer deutlichen Antwort reagiert. Hierin wird einerseits auf den Vertrauensschutz bezüglich der ernsthaften Prüfung der kleinräumigen Entlastungsvarianten in Bremthal und Niederjosbach hingewiesen und diese nachdrücklich eingefordert. Andererseits werden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der o.g. rechtlichen Neuregelung benannt und begründet. Wir machen das vorg. Schreiben vom 30.09.2022 daher vollständig zum Gegenstand der gegenständlichen Stellungnahme.

Im Bereich Bremthal ist aus Sicht der Stadt Eppstein keine tragfähige kleinräumige Variante innerhalb des o.g. 200 m Abstandes zur Bestandstrasse erkennbar, denn es würden jeweils Siedlungsflächen *unmittelbar* überspannt. Für den Bereich Niederjosbach hatte die Stadt Eppstein im Schreiben vom 30.08.2022 vorsorglich folgende Variantenprüfung innerhalb eines 200 Meter Abstandes gefordert:

Vorsorglich beantragen wir, die Prüfung folgender Varianten in den Untersuchungsrahmen aufzunehmen. Jedenfalls für den Bereich des Wohngebietes im Bereich der Straße In d. Reiterhohl gibt es auch Varianten innerhalb eines 200 m Abstandes. Die Gründe hierfür sind die gleichen, die bereits bisher seitens meiner Mandantschaft ausführlich vorgebracht wurden. Eine erhebliche Entlastungswirkung würde auch bei diesen Varianten entstehen, denn sie würden gegenüber dem Bestand immerhin in etwa eine Verdreifachung des Abstandes bedeuten:



Die linke Variante wäre zu favorisieren, denn es würde lediglich ein Mast verschoben, und zwar auf ein städtisches Grundstück. Die rechts dargestellte Variante würde lediglich den unwahrscheinlichen Fall abdecken, dass die sehr geringfügige Verlängerung des Spannungsfeldes eines weitem Mastes bedürfte. Die Skizze soll im Übrigen nur verdeutlichen, wie auch innerhalb eines 200 m Abstandes eine Entlastung geschaffen werden kann. Um

eine abschließende Planung des Leitungsverlaufs handelt es sich nicht und muss es sich auch nicht handeln, denn die konkrete technische Umsetzung ist durch die Vorhabenträgerin zu untersuchen.

1. Keine Variantenprüfung Bremthal - Begrenzung auf 200 m Korridor verfassungsrechtlich angreifbar

In der „Anlage 1 des Erläuterungsberichtes - Alternativenvergleich“ führt die Vorhabenträgerin aus (S. 11), Hervorhebung diesseits:

Da wie in Register 1, Kapitel 1 dargelegt der beantragte Trassenverlauf eine Bestandsleitung nutzt und dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen, sind Trassenvarianten innerhalb des Korridors, aber außerhalb der 200 Meterbegrenzung des nach § 18 Abs. 3b NABEG aufgespannten Planungsraums vorhandener Bestandstrassen von vornherein ausgeschlossen.

*Eine **Berücksichtigung** der noch im **Antrag** gem. § 19 NABEG zur Prüfung in den Unterlagen gem. § 21 NABEG vorgeschlagenen folgenden Alternativen **war daher nicht mehr erforderlich**:*

[...]

- „**Eppstein 1, 1 a, 1 b, 1 c**“ (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, 13.2.2.12-15),

Damit erteilt die Vorhabenträgerin jedweder Prüfung von räumlichen Varianten insb. im Bereich Bremthal eine vollständige Absage. Da das sog. „Ultranet“ gesetzlich nicht zu den Erdkabelvorhaben, ist lt. Antragsunterlagen auch diese technische Variante ausgeschlossen. Im Ergebnis soll nun - entgegen aller Ergebnisse und Zusagen der vorlaufenden Planungsschritte - eine Entlastung des Stadtteils Bremthal nicht einmal erwogen / geprüft werden. Das ist aus Sicht der Stadt Eppstein inakzeptabel. Die Gründe hierfür sind oben insb. aus städtebaulicher Sicht dargelegt. Gleichzeitig wäre eine kleinräumige Trassenverschiebung im Bereich Bremthal westlich der bestehenden Bundesstraßen technisch umsetzbar, ohne dass sich an dem Gesamtvorhaben etwas ändern würde. Vielmehr wäre die Änderung im Hinblick auf das Gesamtvorhaben marginal - für die Entwicklung der Stadt Eppstein und den Schutz der in dem Bereich wohnenden und Arbeitenden Menschen dafür umso bedeutsamer. Hindernisse, die eine Umsetzung per se in Frage stellen würden, sind - bis auf den nachträglich hinzugekommenen § 18 Abs. 3b) NABEG - nie vorgebracht worden und auch nicht ersichtlich.

Vor diesen Hintergründen halten wir fest: Durch § 18 Abs. 3b NABEG wird die fachplanerische Abwägungsentscheidung massiv eingeschränkt. Weitere sehr erhebliche Einschränkungen der fachplanerischen Variantenabwägung ergeben sich aus § 18 Abs. 4a NABEG sowie u.a. ergänzend aus § 43 Abs. 3 bis 3c EnWG. Im Ergebnis dieser jüngeren Gesetzesänderungen findet eine Abwägung von Trassenvarianten faktisch nicht mehr statt, sofern im Raum einer bestehenden Trasse geplant wird - obwohl es auch hierdurch zu erheblichen, grundrechtlich relevanten Konflikten (kommunale Planungshoheit; Wohnumfeld; Schutz von Gesundheit und Eigentum, etc.) kommen kann. Eingriffe in den Planungshoheit und/oder Grundrechte bzw. grundrechtsgleiche Rechte sind stets zu rechtfertigen. Sie müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz standhalten. Der ergebnisoffene Abwägungsprozess insb. von Varianten soll genau letzte-

res gewähren: Die Erkennung der Betroffenheiten, Interessen und der Grundrechtseingriffe sowie die Klärung der Frage, ob das Vorhaben auch ohne oder durch geringere Eingriffe und Belastungen bei verhältnismäßigem Mehraufwand umgesetzt werden könnte. Es geht demnach um grundlegende rechtsstaatliche Vorgänge, die aus den zuvor genannten Gründen jahrzehntelange Planungspraxis darstellte. Diese wird für Freileitungsvorhaben nunmehr weitgehend aufgegeben, mit der Folge, dass eine hinreichende Prüfung der Konfliktlösung und -minimierung nicht mehr stattfindet. Dass diese im behördlichen Verfahren durchgeführt wurde, ist aber Voraussetzung für den bisherigen gerichtlichen Kontrollmaßstab. Nunmehr fällt die weitergehende Konfliktprüfungs- und -lösungsmöglichkeit im behördlichen Verfahren weitestgehend weg und der engere, gerichtliche Prüfungsmaßstab wird ins Planfeststellungsverfahren vorverlagert (§ 18 Abs. 4a NABEG) und sogar darüber hinausgehend beschränkt (u.a. § 18 Abs. 3b NABEG). Damit wird die Grundrechtseingriffen vorausgehende notwendige Verhältnismäßigkeitsprüfung weitestgehend ad acta gelegt, was eine Verfassungswidrigkeit des aktuellen Gesetzesstandes (vgl. insb. die o.g. Normen des NABEG und des EnWG) zumindest nahelegt.

Jedenfalls nach der von der Vorhabenträgerin angenommenen, sehr strikten Interpretation des Gesetzes (insb. § 18 Abs. 3b NABEG) haben wir deutliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der diesbezüglichen Gesetzesänderung: Von der umzusetzenden Variante hängt hochgradig ab, welche Schutzgüter an welchem Ort und in welchem Maß beeinträchtigt werden, ob bzw. wo privates oder kommunales Eigentum in Anspruch genommen wird und ob bzw. wie die gemeindliche Gestaltungs- bzw. Planungshoheit betroffen ist. Die Variantenermittlung, -betrachtung und -abwägung ist seit jeher zentraler Bestandteil einer jeden fachplanerischen Abwägung. Das Abwägungsgebot ergibt sich dabei unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 74 Rn. 54, formulieren dies wie folgt:

Das Rechtsstaatsprinzip fordert als Schranke der planerischen Gestaltungsfreiheit das Abwägungsgebot. Das Gebot folgt aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung, hat Verfassungsrang und gilt deshalb auch, wenn eine spezialgesetzliche Normierung fehlt. Es gebietet, die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange. Der Sache nach konkretisiert es in einer den Besonderheiten planerischer Entscheidungen angepassten Weise den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Abwägungsgebot und damit insb. der Variantenprüfung haben also Verfassungsrang. Damit korrespondiert, dass das „Recht auf gerechte Abwägung“ als subjektives öffentliches Recht anerkannt ist, vgl. SchochKoVwGO, VwVfG vor § 72 Rn. 255, beck-online. Natürlich gab es auch nach dem NABEG-Alt kein Recht auf intensive Prüfung *aller* auch nur denkbaren, sondern eine Begrenzung auf ernsthaft in Betracht kommende Varianten. Es war also nach fachlichen Kriterien in der jeweiligen örtlichen Situation zu prüfen, ob eine Variante in Betracht kommt und näher zu prüfen ist. Bisher mussten z.B. Trennungsgebot und Bündelungsgebot miteinander abgewogen werden; es musste entschieden werden, ob beispielsweise Trassenabweichungen von 200, 250 oder 400 m im Einzelfall gerechtfertigt sind oder nicht.

Nunmehr soll in Fällen wie dem vorliegenden ein Verbot bestehen, Varianten, die mehr als 200 m in ihrer Achse von einer Bestandstrasse abweichen, überhaupt nur planerisch in den Blick zu nehmen. Dies widerspricht nicht nur diametral sämtlicher bisheriger Fachplanungspraxis, son-

dem beschränkt die o.g. rechtsstaatlich-verfassungsmäßig erforderliche Abwägung (Rechtsstaatsprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) auf ein letztlich marginales Minimum. Dies zu rechtfertigen bedarf extrem guter Gründe. Selbstverständlich führt der Gesetzgeber im Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ den Klimaschutz und die Energie-Situation an. Das ändert aber nichts daran, dass es für eine derart gravierende Einschränkung bei der Umsetzung rechtsstaatlicher Anforderungen einer tragfähigen und verhältnismäßigen Grundlage bedarf. In der Bundestagsdrucksache 20/1599 wird aber auf S. 71 (Begründung für den § 18 Abs. 3b) NABEG-Neu) nur in einem Satz festgehalten, dass nunmehr „grundsätzlich ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht zu überschreiten“ sei. Das führe zu einer Verschlankung des Prüfumfangs, insbesondere der Alternativenprüfung. Aber warum hier ausgerechnet auf den - in völlig anderem Zusammenhang bereits früher in § 3 NABEG bestimmten - Abstand für einen Ersatzneubau zurückgegriffen und dieser, ohne fachplanerische Ausnahmemöglichkeit, als absolute Grenze gesetzt wird, wird, soweit ersichtlich, weder in der vorg. Drucksache noch in den folgenden Drucksachen (Bundesrat, Bundestag) bis zum Beschluss des Gesetzes erläutert. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich der Gesetzgeber vollständig bewusst war, dass und wie erheblich er in verfassungsrelevante Vorgänge eingreift.

Ein fachlicher Grund, eine solche absolute Grenze bei 200 m zu setzen, wird nicht benannt und ist auch nicht ersichtlich. Je nach örtlicher Gegebenheit kann auch eine Abweichung von beispielsweise 250, 300 oder 400 m nicht nur zwecks Konfliktminimierung planerisch überaus sinnvoll und damit im Endergebnis beschleunigend wirken, sondern gegenüber einer 200 m Abweichung auch ohne relevanten planerischen Mehraufwand umgesetzt werden.

Die massive Einschränkung des Abwägungsgebots führt dazu, dass das Schutzgut Mensch und der Eigentums- sowie der (vorsorgende) Gesundheitsschutz in der Variantenabwägung überall dort, wo das Schutzgut zwar stark betroffen ist, es aber örtlich keine entlastende Variante im Abstand von 200 m gibt, sondern erst im Abstand von beispielsweise 250 m, keinerlei Wirksamkeit mehr hat. Vergleichbares gilt für fast alle anderen Schutzgüter (Ausnahme nur Naturschutz im Extremfall der Beeinträchtigung europäisch geschützter Gebiete und Arten) sowie dem grundgesetzlich geschützten Wohn- und Betriebseigentum und die kommunale Planungs- und Gestaltungshoheit.

Eine derartige Auslegung des § 18 Abs. 3b) NABEG-Neu führt u.E. zu einer 200 m Grenze, die sich als willkürlich, unverhältnismäßig und damit nicht verfassungskonform darstellt. Hieraus folgt, dass sich ein Planfeststellungsbeschluss, welcher auf einer derart marginalisierten Variantenabwägung beruhen würde, schon aus Gründen einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage bzw. einer verfassungswidrigen Auslegung des Gesetzes als rechtswidrig erweisen dürfte. Vor diesen Hintergründen erscheint ein Verzicht der in der Bundesfachplanungsentscheidung für das Planfeststellungsverfahren zur Prüfung vorgesehenen Eppstein-Varianten nach wie vor rechtsfehlerhaft und äußert risikoreich.

Zu rügen ist ferner, dass die Bevorzugung der Nutzung einer Bestandstrasse wesentlich darauf beruht, dass sich nach der Rechtsprechung die Betroffenen und der Markt angeblich auf die Trasse eingestellt hätten. In Eppstein haben sich die Betroffenen und die Stadt indessen darauf eingestellt und darauf vertraut, dass die innerhalb des Korridors liegenden und in der Bundesfachplanungsentscheidung für die Prüfung in der Planfeststellung vorgesehenen kleinräumigen Varianten, auch tatsächlich ernsthaft untersucht und in Betracht gezogen werden. Es stehen sich demnach die angebliche Gewöhnung an den Bestand mit dem Vertrauen auf die

durch eine Bundeseinrichtung und die Vorhabenträgerin gemachten Aussagen gegenüber. Auch hieraus begründet sich die hohe Anforderung des Gesetzgebers u.a. an die Verhältnismäßigkeit, wenn mitten im laufenden 2-stufigen Verfahren das Abwägungsgebot - entgegen bereits getätigten Zusagen und sogar Antragsunterlagen nach § 19 NABEG - massiv eingeschränkt wird. Wie oben ausgeführt fehlt es im Gesetzgebungsprozess an jeglicher Herleitung und Begründung u.a. dafür, warum die fachplanerische Variantenprüfung plötzlich ausgerechnet auf einen 200 m Bestandstrassen-Abstand beschränkt werden soll. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber überhaupt erkannt hat, wie sehr er in das Rechtsstaats- und Verhältnismäßigkeitsprinzip eingreift.

Die Stadt Eppstein hält es daher nach wie vor für erforderlich, die Varianten „Eppstein 1, 1 a, 1 b, 1 c“ (vgl. Antrag gem. § 19 NABEG, 13.2.2.12-15) vollständig und tiefgreifend zu prüfen, und beantragt letzteres hiermit.

2. Niederjosbach - Trassenalternativen „In der Reiterhohl 1 (R1)“ und „In der Reiterhohl 2 (R2)“

Im Bereich Niederjosbach befasst sich die Vorhabenträgerin in der Anlage 1 des Erläuterungsberichtes - Alternativenvergleich, Register 1 [im Folgenden: Alternativenvergleich], Seite 43 ff., mit zwei Varianten innerhalb des oben kritisierten 200 m NABEG-Untersuchungsraums:

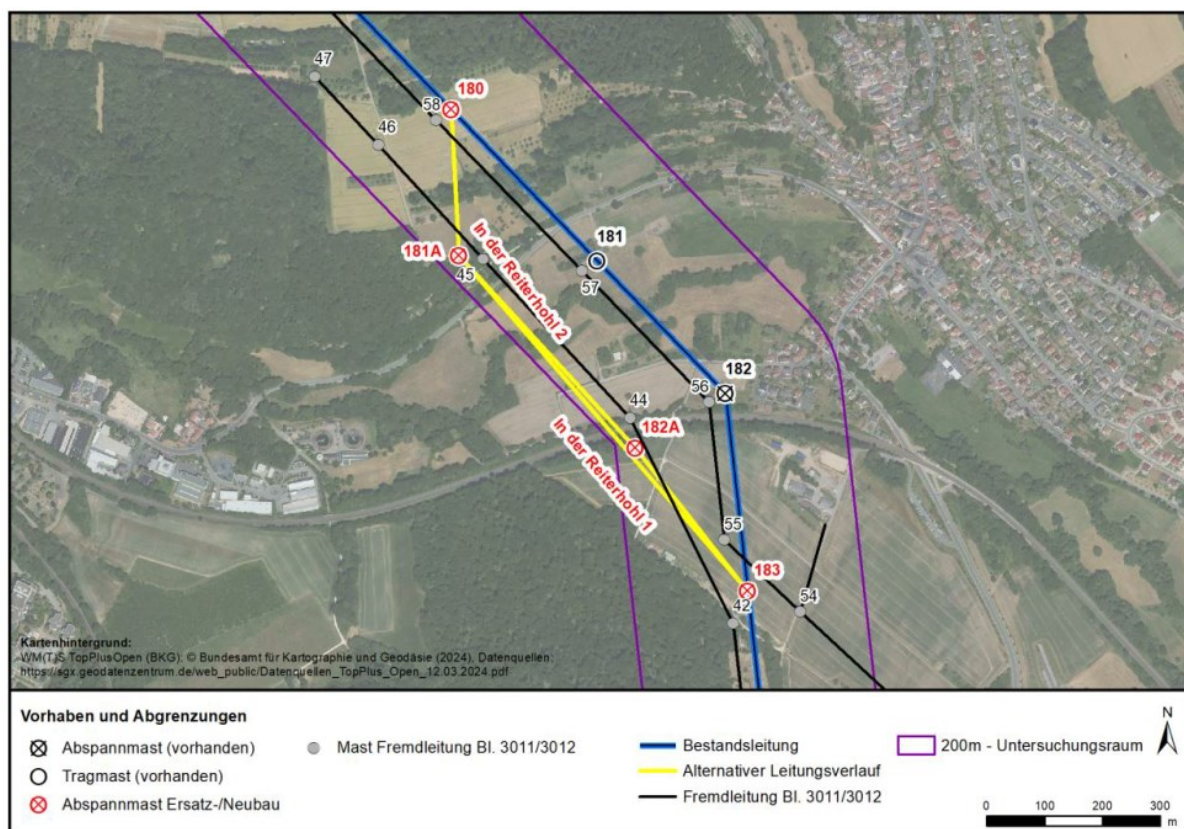


Abbildung 5: Trassenalternativen in der „In der Reiterhohl 1“ und „In der Reiterhohl 2“

Der minimale Abstand zur Wohnbebauung würde sich in Folge der Varianten mehr als vervierfachen (von 50 m auf ca. 230 m, vgl. S. 46 der Alternativenbetrachtung).

Der Untersuchungsrahmen der BNetzA vom 30.11.2022 macht hierzu auf S. 5 auszugsweise folgende Vorgaben, Hervorhebungen diesseits:

*Neben der im Antrag vorgeschlagenen Trassenführung **sind** folgende (von der Vorhabenträgerin im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG in dem Kapitel 13.2.1.3 (S. 207 ff. des Antrags gem. § 19 NABEG) teilweise bereits näher beschriebenen) alternativen Verläufe in den Unterlagen nach § 21 NABEG **näher zu untersuchen**:*

[...]

*5. Alternativen im Bereich der Straße in d. Reiterhohl 1 und 2 **in der Fassung des Schreibens der Stadt Eppstein vom 30.09.2022**.*

In der Prüfung der Alternativen ist vor allem darzulegen, inwieweit:

- *das Vorhaben im zu den Alternativen korrespondierenden Bereich durch die Wieder-Nutzung bereits vorhandener Maststandorte realisiert werden kann.*
- *eine vollständige Synchronisation bzw. Parallelisierung der Leiterseilebene im zu den Alternativen korrespondierenden Bereich mit den benachbarten Leitungen erreicht werden kann.*
- *die Anzahl der Leiterseile reduziert werden kann.*

*Die Alternativen sind bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten zu vergleichen und ggf. **vollumfänglich** in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. aufgrund der Prüfergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i.S.d. NABEG darstellt. Sofern die Vorhabenträgerin beabsichtigt von der **vollumfänglichen** Prüfung und Darstellung **abzusehen**, ist die **Bundesnetzagentur** hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe **unverzüglich** zu verständigen.*

Hiernach hat die Planfeststellungsbehörde (BNetzA) der Vorhabenträgerin (Amprion) in Kenntnis der aktuellen Rechtslage aufgegeben, im Bereich Niederjosbach die Varianten des o.g. städtischen Schreibens vom 30.09.2022 zu prüfen, und zwar grundsätzlich vollumfänglich.

Es ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin dem nicht nachkommt. Es gibt nicht nur keine vollumfängliche Prüfung, sondern gar keine inhaltliche Prüfung der städtischen Variante. Der diesbezügliche städtische Vorschlag ist oben zitiert. Es ist klar von einer *Verschiebung* von Masten in westliche Richtung, also weg von der Wohnbebauung, die Rede. Gegenstand der Variante ist die Verlegung der *gesamten* Freileitung innerhalb des 200 m NABEG-Untersuchungsraumes.

Dass die Vorhabenträgerin der klaren Vorgabe der BNetzA im Untersuchungsrahmen nicht nachkommt, ergibt sich aus S. 12 in Verbindung mit S. 43 ff. der Alternativenprüfung. Auf S. 12 behauptet die Vorhabenträgerin, für den Ersatzneubau der Bestandsleitung besteht keine eigenständige Planrechtfertigung, da hierfür weder eine technische, noch eine wirtschaftliche oder rechtliche *Notwendigkeit* bestehe. Nur in dem Fall, bei dem sich im gegenständlichen Vorhaben die Notwendigkeit bzw. die Vorzugswürdigkeit der Herstellung der Gleichstromverbin-

dung in neuer Trasse ergeben würde, könne sich nachgelagert unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Anlass für die Verlegung der Bestandstrasse ergeben. Dafür müsse aber die Herstellung der Gleichstromverbindung in neuer Trasse aus sich heraus im Variantenvergleich im Ergebnis vorzugswürdig sein.

Kurz: Die Vorhabenträgerin prüft bei den örtlichen Varianten **nicht** die Verlagerung der Bestandstrasse, sondern den Neubau einer weiteren - im Raum Niederjosbach **3. Trasse - alleine** für das Gleichstromsystem. Und nur, wenn sich diese 3. Trasse als vorzugswürdig darstellen sollte, würde weiter geprüft, ob eine Gesamtverlagerung in Betracht käme.

Im Einzelnen:

a) Die Variantenprüfung „In der Reiterhohl 1 und 2“ setzt den *ausdrücklichen* Prüfungsrahmen der Planfeststellungsbehörde nicht um. Hierzu haben wir oben dargelegt und zitiert, welche Vorgaben die BNetzA der Vorhabenträgerin am 30.11.2022 zur Prüfung der seitens der Stadt Eppstein am 30.09.2022 eingebrachten Varianten gemacht hat. Die Verlegung einer gesamten Freileitung in eine größere Entfernung zur Wohnbebauung ist etwas völlig anderes als der Neubau einer 3. parallelen Freileitung.

Weiterhin hatten wir aus S. 5 des Untersuchungsrahmens zitiert. Danach hätte die Vorhabenträgerin die BNetzA unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu verständigen gehabt, sofern sie von einer vollumfänglichen Prüfung und Darstellung der Varianten absehen wolle. Es ist nicht erkennbar, dass das geschehen ist.

Als Beteiligte und auf Basis der Umweltinformationsvorschriften wird hiermit die Information beantragt, ob und wenn ja bei der BNetzA ein Schreiben im vorg. Sinne eingegangen ist. Wenn ein solches vorliegt, wird Akteneinsicht in dieses Schreiben beantragt. Die Informationen sind bevorzugt per eMail an die im Briefkopf benannte Adresse zu übersenden.

b) Wie oben zitiert, behauptet die Vorhabenträgerin auf S. 12 der Variantenprüfung, dass eine Planrechtfertigung für eine kleinräumige Verlagerung per se nicht gegeben sei, da hierfür weder eine technische, noch eine wirtschaftliche oder rechtliche Notwendigkeit bestehe. Diese grundlegende Weichenstellung ist rechtsfehlerhaft, denn sie verkennet die Anforderungen an eine Planrechtfertigung. Das BVerwG, Urteil vom 7. November 2019 – 3 C 12/18 –, Rn. 14, juris, formuliert diese wie folgt, Hervorhebungen diesesits:

*[...] Es handelt sich [bei der Planrechtfertigung] um eine praktisch nur bei groben und offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit. Bestand hat eine Planung daher **nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens**, sondern schon dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Beschluss vom 4. September 2018 - 9 B 24.17 [ECLI:DE:BVerwG:2018:040918B9B24.17.0] - juris Rn. 3 m.w.N.).*

In der Tat ist die kleinräumige Verlegung des bestehenbleibenden 380 kV Systems nicht ausdrücklich Gegenstand einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung. Damit gelten hierfür die allgemeinen, o.g. Anforderungen an eine Planrechtfertigung. Entgegen den oben zitierten Ausführungen von Amprion bedarf eine Planrechtfertigung also gerade **keiner** technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen **Notwendigkeit**. Vielmehr reicht für eine Planrechtfertigung aus, dass ein Vorhaben „vernünftiger Weise geboten ist“, was nach der oben zitierten Rechtsprechung

letztlich nichts anderes ist, als dass es nachvollziehbare Gründe für das Vorhaben gibt, welche im Antrag auf Planfeststellung benannt werden müssen.

Derartige Gründe für eine Planrechtfertigung bestehen hier schon angesichts dessen, dass sich die bestehende Trasse (Bl. 4127) im Bereich des Mastes 182 geschützten Wohnnutzungen eines faktischen Wohngebietes auf etwa 50 m annähert; der Schutzstreifen reicht noch deutlich näher an die Wohnnutzungen heran. Noch von der etwa 180 m entfernt liegenden Einmündung des Hainweges in die Bahnstraße lässt sich erkennen, wie nah der Mast 182 an den Wohnhäusern steht und diese überragt, vgl. dazu folgenden Auszug aus google Streetview:



Die Verschiebung der Freileitung entsprechend den Eingaben der Stadt Eppstein vom 30.09.2022, die Amprion hätte prüfen müssen, würde den Abstand zwischen den Wohnnutzungen auf 230 m erhöhen und daher mehr als vervierfachen.

Wie oben dargelegt, ist dies u.a. für das Wohnumfeld städtebaulich hoch relevant. Zudem wurde oben im Abschnitt zu den Immissionsbelastungen insb. bezüglich der elektro-magnetischen Felder und des Lärms dargelegt, dass dieser im Bereich Niederjosbach sehr deutlich abwägungsrelevant ausfällt und dass die Betroffenen grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran haben, nicht durch Immissionen belastet zu werden. Diesbezüglich für Entlastungen zu sorgen, kann einen vernünftigen Grund darstellen und hinreichend für eine Planrechtfertigung sein. Ob die Variante vorzugswürdig ist, ist sodann eine Frage der Umweltprüfung und Abwägung. Soweit gelangt die Vorhabenträgerin aber erst gar nicht, da sie - fehlerhaft - bereits per se keine Planrechtfertigung für eine Verlagerung zu erkennen vermag.

c) Anstatt der o.g. ausdrücklichen Aufforderung der Bundesnetzagentur nachzukommen, die seitens der Stadt Eppstein eingebrachten Reiterhohl-Varianten zu prüfen, prüft Amprion auf den Seiten 43 ff. der Alternativenbetrachtung (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht) eine abweichende Variante mit drei parallelen Leitungstrassen.

Dass Amprion zu dem Ergebnis kommt, eine *derartige* Variante sei nicht vorzugswürdig, verwundert nicht, denn selbstverständlich steigt bei drei Freileitungen parallel u.a. die in Anspruch genommene Fläche und damit der Eingriff in die Landschaft, das Eigentum, etc. - ohne auf der anderen Seite zu erheblichen Entlastungen zu führen.

In der Tabelle 5 (S. 45 der Alternativenbetrachtung) führt Amprion als nachteilig für die vorg., von Amprion selbst entworfene Variante, u.a. auf:

- **Erhebliche Flächeninanspruchnahmen, insb. für Schutzstreifen:** → Das verkennet, dass es bei der lt. BNetzA zu prüfenden Variante in der Bilanz gerade **nicht** zu erheblich größeren Grundstücks- und Raumbeanspruchungen kommt, weil die Bestandsleitungen im Bereich der Variante **zurückgebaut** würden. Es ist jeweils der gleiche Landschaftsraum betroffen; es sind teilweise sogar die gleichen Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die in Folgen einer Verlegung teilweise ent- und belastet würden.
- Wie im Schreiben vom 30.09.2022 ausgeführt, könnte der zu verschiebende Mast 182 künftig auf einem städtischen Grundstück stehen, wodurch **privates Eigentum entlastet** und - ohnehin vorrangig zu nutzendes - öffentliches Eigentum belastet würde.
- **Schutzgut Mensch, Immissionen, Wohnumfeld:** → Im Hinblick auf das Wohnumfeld und die Immissionsbelastungen kommt die *von Amprion* betrachtete Variante natürlich ebenfalls nicht zu Vorteilen, sondern sogar insg. zu Nachteilen, denn dann würden drei Freileitungstrassen hintereinanderstehen; an dem oben beschriebenen Minimalabstand zwischen Wohnnutzungen und Trasse würde sich (fast) nichts ändern; während die eigentlich zu prüfende Variante den Abstand von ca. 50 auf 230 m mehr als vervierfachen würde. Dass - und in welchem Umfang - es zur Absenkung abwägungserheblicher Immissionen kommen würde, erkennt und beschreibt die Amprion-Alternativenprüfung nicht.
- Gleiches gilt im Hinblick auf die oben benannten **städtebaulichen Vorteile** der eigentlich zu prüfenden Varianten.
- Aus den gleichen Gründen (drei Trassen parallel) hat die Amprion-Variante selbstverständlich auch Nachteile beim **Landschaftsschutz**, für das Schutzgut **biologische Vielfalt** und potentiell beim **Artenschutz** (erhöhtes Kollisionsrisiko bei 3 Trassen mit Leiterseilen). Bei der eigentlich lt. BNetzA zu prüfenden Variante kommt es dagegen lediglich zu einer leichten Verschiebung einer Trasse, so dass bei diesen Schutzgütern keine relevanten Unterschiede entstehen. Ganz anders als beim Wohnumfeld und den Immissionen, die stark für die von der BNetzA zur Prüfung geforderte Reiterhohl-Varianten sprechen.
- **Trassenlänge:** → Auch die auf S. 47 verbalargumentativ behauptete Vergrößerung der Trassenlänge der Varianten ergibt sich daraus, dass Amprion fehlerhaft parallel mit einer weiteren Trasse rechnet.
- Die **Kostenabschätzungen** sind nicht nachvollziehbar. Wenn sie dennoch zutreffend sein sollten, stehen sie dennoch nicht außer Verhältnis - weder im Hinblick auf das

Gesamtvorhaben noch im Hinblick auf die massiven Entlastungseffekte, die die Verschiebung für etwa die nächsten hundert Jahre (erwartete „Lebensdauer“ einer Freileitung) haben würde.

Zusammenfassend: Amprion verweigert die Prüfung der kleinräumigen Reiterhohl-Varianten, die u.a. Gegenstand des Prüfungsrahmens der Bundesnetzagentur vom 30.11.2022 für die Planfeststellung sind. Die Behauptung von Amprion, für diese Varianten gäbe es keine Planrechtfertigung, verkennt die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen erheblich.

Stattdessen wird letztlich sinnfrei eine gänzlich andere Variante geprüft, bei der einzig das Gleichstromsystem nach Westen verlegt würde. Das würde - im Gegensatz zur eigentlich zu prüfenden Variante - zu **drei** parallelen Freileitungstrassen führen, nur wenig Entlastung bringen und gleichzeitig zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Freiraum und Eigentum führen. Amprion „prüft“ also - quasi als „Feigenblatt“ - eine wohl von vornherein zum Scheitern verurteilte Variante, die von der Stadt Eppstein nie gefordert worden ist.

Der rechtliche (Planrechtfertigung) und der methodische (Prüfung einer gänzlich ungeeigneten Variante, die so nie errichtet würde) Ansatz von Amprion sind fehlerhaft. Amprion begibt sich in einen nicht tragfähigen Zirkelschluss. Weil es die Anforderungen der Planrechtfertigung verkennt, prüft es eine von vornherein untaugliche Variante und begründet dessen Scheitern mit etlichen negativen Auswirkungen, die die eigentlich zu prüfende Variante gar **nicht** hätte. So fällt der relevanteste abwägungserhebliche Belang - die erhebliche Entlastung eines Wohngebietes, die starke Senkung der Immissionsbelastungen (Lärm, elektromagnetische Felder) **weitestgehend** hinten runter, während angebliche Negativ-Auswirkungen zum Tragen gebracht werden, die nie so geplant, geschweige denn planfestgestellt würden.

Eine sinnvolle, tragfähige und den Anforderungen des Prüfungsrahmens der Bundesnetzagentur entsprechende Prüfung der Variante legt Amprion nicht vor. Weiterhin missachtet Amprion den Vertrauensschutz, den die Stadt Eppstein und die Betroffenen dadurch gewinnen konnten, dass Amprion und die Bundesnetzagentur u.a. wegen der kleinräumigen Variante im Bereich Niederjosbach immer auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen und eine dortige intensive Prüfung vorgesehen hatten.

Auf dieser Basis kann das Planfeststellungsverfahren nicht fortgeführt werden. Die Vorhabenträgerin ist durch die BNetzA zu verpflichten, den festgestellten Untersuchungsrahmen umzusetzen.

Sofern sich die Vorhabenträgerin diesbezüglich weiterhin verweigern sollte, ist die Planfeststellung des Vorhabens abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Heinz
Rechtsanwalt